



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

**Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Anerkennung von Vertretungskosten wegen Urlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 8. Dezember 2003 habe ich Ihnen mein Schreiben vom 5. Dezember 2003, mit dem ich meine Rechtsauffassung zur Refinanzierung von Vertretungskosten wegen Urlaub in Tageseinrichtungen für Kinder dargelegt habe, übersandt.

Da meine Rechtsauffassung vor Ort teilweise so interpretiert wird, dass eine Refinanzierung der Vertretungskosten wegen Urlaub ausgeschlossen wird, ist folgende Klarstellung erforderlich:

Vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 6 BKVO normierten Verpflichtung zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung ist es Aufgabe jedes Trägers einer Tageseinrichtung, vor Beschäftigung einer Vertretungskraft zu prüfen, ob und inwieweit mit dem vorhandenen pädagogi-

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Durchwahl 0211 896-3736

Fax 0211 896-3483

johannes.deustier@msjk.nrw.c

Aktenzeichen:

311 - 6001.5.

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

28. Februar 2005

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

schen Personal ein innerbetrieblicher Ausgleich von urlaubsbedingten Abwesenheiten möglich ist. Seite 2/2

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass damit die Anerkennung der Aufwendungen für die Beschäftigung einer Vertretungskraft nach wie vor möglich ist, jedoch eine Einzelfallprüfung voraussetzt, ob ein interner Ausgleich möglich ist.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere ein- und zweigruppige Tageseinrichtungen in der Regel kaum die Möglichkeit haben dürften, einen internen Ausgleich urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten pädagogisch tätiger Kräfte zu organisieren, sofern dort nicht zusätzlich angeordnete Kräfte oder Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten beschäftigt werden. Auch wenn dies der Fall ist, entbindet diese zusätzliche Beschäftigung das Jugendamt nicht von der Einzelfallprüfung.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Breuksch